

Flur 5tlw.

Maßstab 1 : 1000



Festsetzungen gemäß § 9 BauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Beumtanzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl. I S. 429) und der Planzeilerverordnung vom 16.5.65 (BGBl. I S. 16) in den jeweils geltenden Fassungen.

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

WR - Reines Wohngebiet

Die Ausnahmen des § 3 (3) BauNVO werden nicht zugelassen.

GRZ = 0,⁴ GFZ = 0,5 1-Geschossig, offene Bauweise

$$\text{GRZ} = 0,4$$
$$\text{GRZ} = 0, {}^L_4 \quad \text{GFZ} = 0, {}^L_5$$

GRZ = 0,4 GFZ = 0,5 I-Gescho

Sonstige Festsetzungen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Baugrenze

Strassenbegrenzungslinie

Strassenverkehrsflüchen

zu erhaltender Baumbestand

Stellung der baulichen Anlagen

Grenze unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen

P Öffentliche Parkflächen

Trafo - Station

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen und die Bestimmungen der zu diesem Plan gehörenden Satzungen

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH DEM STAND VOM 19. August 1974 NACH. SIE IST IN BEZUG AUF DARSTELLUNG DER GRENZEN UND 'BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI!

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Sogel, den 3. Februar 1972

~~ВЕРНУТЬ ЗАСТАВКУ~~



BEBAUUNGSPLAN NR. 10
DER GEMEINDE SÖGEL
„TÜNNEKEN“
KREIS ASCHENDORF-HÜMMING

PLANENTWURF BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 10.11.1970

ORTSPLANER: DIPL. PER. HORT. HEINZ NOLTE
OSNABRÜCK
 Planungsbüro für Städtebau und Ortsplanung
 Dipl.-ver. H. NOLTE - F. HÖLKER Ing. grad.
 Osnabrück - H. H. 112 06 59
 Telefon 2 51 20 44 und 2 49 90

DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL
GEMÄSS § 2(1) BBAUG- UND AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN
SÖGEL, DEN 24. NOV. 1971
HAT AM 2. JULI 1970

H. Hesse
BÜRGERMEISTER
SÖGEL
Kreide
Aschenputtel
SÖGEL
24. Nov. 1971
DIESER PLAN HAT GENAUSS § 2(6) BRAUG IN DER ZEIT VOM 21. Okt. 1971 BIS 24. NOV. 1971 OFFENLICH AUSGELEGEN.
SÖGEL GEM. 108
GEMEINDEBEZIRK FÜR ANSIEDLER
V. K. Hesse

Bürgermeister
Hans-Joachim
Bürgermeister

SÜGE L
Kreuz
Ackerstraße

DIESER PLAN IST GEGEN 8.10 BBAUG AM 28. Dez. 1971 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE SÜGE L ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

SÜGE L
28. Dez. 1971

GEMEINDERAT

V. Lange

* SÜGEL *
 Kreis
 Aachen
 Bürgermeister

DIESE BEWAUUNG IST NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG
 VOM 28. MRZ. 1972 GENEHMIGT WORDEN.
 OSNABRÜCK, DEN 28. MRZ. 1972

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM **28. MRZ.** **§70** VERBÜRGENDE **SCHULDPAN**
HAT GEMÄSS §12 BRAUG. VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM **11. Juni 1972** BIS **19. Aug. 1972** ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
SÖGEL **GEMEINDE** **Aug. 1972**

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 10 Abs. 1 Nr. 1 BBAUO AUFGRUND DER BEKANNTMA-
CHUNG VOM 17. Juli 1972

SÖGEL, JOEN 24. Aug 1972

SÖGEL, JOEN 24. Aug 1972

ASCHENBRENNER KREIS

VEREINIGTE GEMEINSCHAFTEN FÜR
SÖGEL

14

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 10 vom 13.11.1970

"Tünneken"

der Gemeinde Sögel, Kreis Aschendorf-Hümmling

Das Planungsgebiet liegt in Flur 5 der Gemarkung Sögel.

Das Baugebiet ist als "reines Wohngebiet" ausgewiesen. Es liegt in bevorzugter Wohnlage östlich des Amtsvoigtsmoor in unmittelbarer Nähe des neu errichteten Gymnasiums und der Schloßanlagen Clemenswerth.

Das Baugebiet ist über die vorhandenen Straßen "Amtsvoigtsweg" und "Im Tünneken" an die Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde Sögel und damit an den überörtlichen Verkehr angeschlossen. Die Ausweisung der Bauflächen entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sögel, der aufgrund eines Ratsbeschlusses überarbeitet wird. Bodenordnende Maßnahmen behält sich die Gemeinde nach Abschnitt 4 und 5 Bundesbaugesetz vor.

Das Baugebiet wird, soweit nicht bereits geschehen, an die zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Sögel angeschlossen. Die Hauswasserversorgung erfolgt durch die zentrale Wasserversorgungsanlage. Die anfallenden Regenwasser werden in die Regenwasserkanalisation eingeleitet. Im "Amtsvoigtsweg" und "Im Tünneken" sind die o.a. Erschließungsmaßnahmen z.T. bereits erfolgt.

Da die Gemeinde in diesem "reinen Wohngebiet" eine aufgelockerte Bauweise anstrebt, sind keine Baulinien festgesetzt. Es ist somit damit zu rechnen, daß die Häuser in verschiedenen Abständen zu den Straßen errichtet werden. Aus gleichen Gründen ist in der Baugestaltung sowohl die flachgeneigte Dachform wie auch das ausgebaute Steildach zulässig.

Der Gemeinde entstehen durch die Erschließung folgende überschlägig ermittelte Kosten:

1)	Straßenbaukosten einschließlich Straßenentwässerung und -beleuchtung und Fußwege	ca. DM 150.000,--	
	davon zu Lasten der Gemeinde 10 %		ca. DM 15.000,--
2 a)	Schmutzwasserkanalisation	ca. DM 60.000,--	
	./.. Hausanschlüsse	ca. DM 45.000,--	
	Gemeindeanteil		ca. DM 15.000,--
	Übertrag:		ca. DM 30.000,--

	Übertrag:	ca. DM 30.000,--
2 b) Regenwasserkanalisation	ca. DM 25.000,--	
Gemeindeanteil 10 %		ca. DM 2.500,--
3) Wasserversorgung	ca. DM 42.000,--	
./ . Hausanschlüsse	ca. DM 42.000,--	
Gemeindeanteil		ca. DM
4) Kinderspielplatz	ca. DM 15.000,--	
davon zu Lasten der Gemeinde 10 %		ca. DM 1.500,--
Für die Gemeinde entstehende Gesamtkosten		<u>ca. DM 34.000,--</u>

Müllabfuhr

Die Müllabfuhr geschieht durch den Müllabfuhrzweckverband, dem die Gemeinde Sögel angeschlossen ist. Ein Deponieplan des Landkreises liegt vor. Sögel ist dem Deponieplatz 3 im Raum Werpeloh - Börger - Breddenberg zugeordnet. Somit ist die Müllabfuhr sichergestellt.

Erschließungstechnische Angaben:

- 1) ca. 40 Wohneinheiten
bei vorwiegend Einfamilienhäusern somit zu erwartende zusätzliche Bevölkerung etwa 150 Personen
- 2) Verkehr
Die Hauptzufahrtstraße "Amtsvoigtsweg" ist in 10 m Breite ausgewiesen. Die inneren Erschließungsstraßen sind 7,50 m bzw. 8,50 m breit, die Fußwege 3 m breit.
- 3) Für den ruhenden Verkehr ist auf dem "Amtsvoigtsweg" bei der ausgewiesenen Straßenbreite eine Standspur möglich. Im übrigen sind Stellplätze bzw. Garagen bei offener Bauweise auf den einzelnen Grundstücken anzulegen.

Bearbeitet: Osnabrück, 13. 11. 1970
Dipl./arch. h. Heinz Nolte

Diese Begründung hat zusammen mit den dazugehörigen Bebauungsplanunterlagen in der Zeit vom 21. Okt. 1971 bis 24. Nov. 1971 öffentlich aus-
gelegen.

24. Nov. 1971

Sögel,


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 10 vom 13.11.1970
"Tünneken"
der Gemeinde Sögel, Kreis Aschendorf-Hümmling

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVB1. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGB1. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.6.62) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sögel am
28. Dez. 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 5, Gemarkung Sögel, gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan Nr. 10 vom 13.11.1970 mit Anlagen verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 in den jeweils geltenden Fassungen)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Höhenlage baulicher Anlagen)

Die Oberkante Fußboden Erdgeschoß der Hauptgebäude darf gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über Straßenmitte liegen.

§ 4

(Geländehöhe)

Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Hanglage zu belassen.

§ 4

(Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten)

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Garagen in Fertigbauweise sind zulässig. Die Dächer sind entweder als Flachdach auszubilden oder nicht steiler als die der zugehörigen Hauptgebäude.

§ 5

(Einfriedigungen)

Einfriedigungen straßenseitig sind nur bis 80 cm Höhe zulässig. Sie dürfen jedoch nicht aus Stacheldraht oder Betonpfosten bestehen. Die Verwendung von Maschendraht ist nur in Verbindung mit einer dichten Bepflanzung gestattet.

§ 6

(Grünanlagen)

Der öffentliche Kinderspielfeldplatz wird von der Gemeinde gärtnerisch angelegt und unterhalten. Die Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Sie sollen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

§ 7

(Werbeanlagen)

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen ist nicht statthaft.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sögel, den 28. Dez. 1971

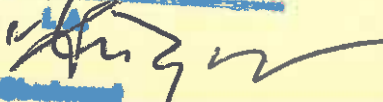

(Bürgermeister)




(Gemeindedirektor)



Genehmigt
Regierungspräsident
den 28. MRZ. 1972


Stattmann

- 171** **1. Änderung der Satzung
über die Baugestaltung der im Bebauungsplan
vom 13. 3. 1963 Nr. 3 Bezeichnung: "Am
Holzbahnhof" der Gemeinde Sögel Kreis
Aschendorf-Hümmling festgesetzten baulichen
Anlagen.**

Vom 24. Mai 1972

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in der z. Zt. geltenden Fassung, der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 6. Oktober 1971 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Der § 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Die Grundstücke sind straßenseitig mit Zäunen, Einfriedigungsmauern oder lebenden Hecken nicht höher als 80 cm einzufriedigen. Sie sind dauernd in einem guten Zustand zu erhalten.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sögel, den 24. Mai 1972

Kossen
Bürgermeister

Kröger
Gemeindedirektor

(Siegel)

Genehmigt.

Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 5. 6. 1972

i. A. Bieger
Oberbaurat

Veröffentlicht: Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

- 172** **Bebauungsplan Nr. 10 "Tünneken"
der Gemeinde Sögel**

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat den Bebauungsplan Nr. 10 "Tünneken" vom 13. November 1970 am 28. März 1972 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 10 "Tünneken" mit Begründung und Satzung liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel öffentlich aus.

Sögel, den 14. Juni 1972

Kröger
Gemeindedirektor

Veröffentlicht: Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

- 173** **Bebauungsplan Nr. 9
"Krankenhaus" der Gemeinde Sögel**

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat den Bebauungsplan Nr. 9 "Krankenhaus" vom 10. November 1970 am 7. Juni 1972 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 9 "Krankenhaus" mit Begründung und Satzung liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel öffentlich aus.

Sögel, den 20. Juni 1972

Grote
Gemeindedirektor i. V.

Veröffentlicht: Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

- 174** **2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5
"Gymnasium" der Gemeinde Sögel**

Der Herr Regierungspräsident in Osnabrück hat die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Gymnasium" vom 6. Oktober 1971 am 28. Februar 1972 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die genehmigte 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Gymnasium" mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Sögel öffentlich aus.

Sögel, den 14. Juni 1972

Kröger
Gemeindedirektor

Veröffentlicht: Gemeinde Sögel
Der Gemeindedirektor

- 175** **Hauptsatzung
für die Gemeinde Dörpen
Vom 13. 4. 1972**

Auf Grund der §§ 6, 7 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255) hat der Rat der Gemeinde Dörpen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Dörpen beschlossen:

I. Die Gemeinde

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Dörpen".

(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.